(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 1997

zur Verlängerung der Geltungsdauer der — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen — Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß

(97/475/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Aktion 96/676/GASP vom 25. November 1996 betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß [1] endet am 25. November 1997.

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 26. Juni 1997 festgestellt, daß diese Gemeinsame Aktion um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP wird bis zum 25. November 1998 verlängert.

Artikel 2

Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dieser Gemeinsamen Aktion wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1997 ein zusätzlicher Betrag von 2,051 Millionen ECU bereitgestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

[1] ABl. Nr. L 315 vom 4. 12. 1996, S. 1.